Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 18. September. 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8574 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 19. August 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Beschluß.**

ad St.-M. Nr. 1458/78.

Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in eingekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transport-Kosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Königliches Staatsministerium.

gz. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

2) **Beschlüsse**

des am 13. Mai 1878 versammelt gewesenen General-Landtages der Neuen Westpreußischen Landschaft.

I. Die Neue Westpreußische Landschaft betheiligt sich an der auf Grund des Allerhöchst am 9. Oktober 1876 bestätigten Statuts errichteten Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse unter Leistung eines aus dem Betriebsfonds zu zahlenden Beitrages von 300000 Mark zu dem Grundkapitale derselben.

II. Zusatz zu § 1 des Statuts vom 3. Mai 1861:

Die Syndikatsgeschäfte werden durch einen von der Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft auf Lebenszeit gewählten Syndikus, welcher die große juristische Staatsprüfung bestanden haben muß, verwaltet, und gehen auf denselben die in den §§ 36, 37 und 42 des Statuts dem Syndikus der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion übertragenen Funktionen über.

Beglaubigt.
(L. S.)
Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Graf Eulenburg.

3) **Bekanntmachung.**

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. September 1878.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Hering.

4) Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichsanleihen von 1877 und 1878 können von da ab bei der Staatsschuldentilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei der Reichsbank-Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittagsdienststunden gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Anleihen und den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

Hering.

5) Anzeige,

betreffend die Veröffentlichung der Meßtisch-Aufnahmen vom Preußischen Staate im Maßstabe 1:25000 der natürl. Länge.

Nachdem höheren Orts verfügt worden ist, daß die Maßtisch-Aufnahmen vom preußischen Staate im Maßstabe des Originals, 1:25000 der natürlichen Länge, mittelst Lithographie alljährlich veröffentlicht werden sollen, wird hierdurch angezeigt, daß bis jetzt 30 im Jahre 1876 aufgenommene, im Frühjahr 1877 in Zeichnung fertiggestellte Meßtischblätter erschienen sind. Die topographischen Aufnahmen des Jahres 1876 zerfallen in zwei Gruppen, von welchen die westliche Gruppe die Gegend von Heiligenstadt, Göttingen, Nordhausen, Goslar und Einbeck, die östliche Gruppe die Gegend von Bromberg, Schneidemühl, Wirsitz, Schubin, Thorn 2c. enthält. Es sind im Laufe dieses Sommers zur Veröffentlichung gelangt:

A. von der Westgruppe:

12 Blätter: Gr. Freden, Lamspringe, Hahausen, Goslar, Einbeck, Gandersheim, Seesen, Zellerfeld, Moringen, Westerhof, Osterode und Riefensbeek;

B. von der Ostgruppe:

18 Blätter: Virchow, Zippnow, Jastrow, Petznick, Neugolz, Freudenfier, Bethkenhammer, Slesin, Ossowitz, Bromberg, Schubin, Wolfhals, Brzoza, Schulitz, Thorn, Gremboczin, Podgorz und Schilno.

Die übrigen Sektionen und zwar 7 Blätter der Westgruppe und 40 Blätter der Ostgruppe werden successive noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Die oben genannten Blätter, welche sich ausschließlich auf einer neuen Triangulation bezw. topographischen Aufnahme gründen, enthalten Theile des Herzogthums Braunschweig, der Landdrostei Hildesheim, der Regierungsbezirke Cöslin, Marienwerder und Bromberg. Diese Kartenblätter bringen außer der vollständigen Situationszeichnung (Gewässer, Wiesen, Moore, Hütungen, Wälder, Gärten, Eisenbahnen, Wege, Ortschaften, Höfe, Häuser, Mühlen 2c.) und einer reichen Nomenklatur, auch die äquidistanten Niveaukurven (Horizontalen) von 5 zu 5 Meter und zahlreiche Höhen-Coten zur Darstellung. Die Niveaukurven sind bei 20, 40, 60, 80, 100 Meter u. s. w. verstärkt.

Jedes der lithographirten Kartenblätter enthält durchschnittlich eine Fäche von 2,2 geogr. Qu.-Meilen.

Der Preis eines Blattes beträgt Eine Mark und kann dasselbe nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Kunsthandlung bezogen werden, ohne daß der Käufer verpflichtet ist, mehr als ein Kartenblatt dieses Werkes zu nehmen. — Der General-Kommissions-Debit ist der Landkartenhandlung von J. H. Neumann in Berlin (Jägerstraße Nr. 25) übertragen.

Berlin, den 31. August 1878.

Königliche Landes-Aufnahme.
Kartographische Abtheilung.
Geerz,
Oberst und Abtheilungs-Chef.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Polizei-Verordnung,

betreffend die Führung von Ursprungsatteſten bei dem Verkehre mit Rindvieh, behufs Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

Die von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Marienwerder mit Zustimmung des Bezirksraths unter dem 4. Dezember v. J. erlassene, in Nr. 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder (S. 264) veröffentlichte Polizeiverordnung über die Führung von Ursprungsatteſten beim Transport von

Rindvieh in den Kreisen Strasburg, Thorn und Löbau hat innerhalb der im § 79 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bestimmten Frist von sechs Monaten nach dem Tage der Publikation die nachträgliche Zustimmung des Provinzialraths nicht erhalten, weil sich der Provinzialrath der Provinz Westpreußen erst nach dem Ablaufe dieser Frist konstituirte.

Ich setze daher die gedachte Polizeiverordnung auf Grund der herangezogenen gesetzlichen Bestimmung außer Kraft und verordne gleichzeitig auf Grund der §§ 76—78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen 2c. vom 29. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 335) in Verbindung mit § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) für die Kreise Strasburg, Thorn und Löbau des Regierungsbezirks Marienwerder unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen was folgt:

§ 1. Wer Rindvieh, mit Ausschluß von Kälbern unter drei Monaten, über die Grenze des Gemeinde- oder Gutsbezirks, innerhalb dessen dasselbe bisher gestanden hat, führt, oder solches auf Märkten zum Verkaufe ausstellt, muß mit einem nach dem nachstehenden Formulare ausgefertigten Ursprungs-Atteste versehen sein.

§ 2. Ein Ursprungsattest ist nicht erforderlich zur Ueberführung von Vieh nach einem anderen, nicht über 7,5 Kilometer entfernten Gemeinde- oder Gutsbezirke, wenn der Eigenthümer des Viehes in beiden Bezirken mit einem Grundstücke angesessen ist, oder wenn das Vieh in den Nachbarbezirk zum Zwecke der Zucht oder zur Benutzung bei Feldarbeiten gebracht wird.

§ 3. Das Ursprungsattest muß enthalten:
1. Namen und Stand des Eigenthümers des Viehes,
2. die Bezeichnung des Viehes nach Geschlecht, Größe, Farbe und Abzeichen, Alter, Brandzeichen (§ 5), sowie die Angabe etwaiger besonderer Kennzeichen,
3. den Standort des Viehes während der letzten 14 Tage,
4. Ort und Datum der Ausstellung, sowie die Unterschrift des Ausstellers unter Beidrückung des Dienstsiegels.

Diese Ursprungsatteste sind in den Städten durch den Polizeiverwalter, auf dem Lande durch den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher auszustellen.

Die Ausfertigung des Letzteren ist durch den Amtsvorsteher zu beglaubigen.

§ 4. Das Ursprungsattest hat nur für die Dauer von 8 Tagen, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, Gültigkeit.

§ 5. Das mit Ursprungsattest zu verführende Vieh muß mit einem Brandzeichen versehen sein, welches die beiden Anfangsbuchstaben des Kreises und die Nummer des Amtsbezirks bezw. den ersten Anfangsbuchstaben der Stadt, aus welcher bezw. aus welchem das Vieh ausgeführt werden soll, zu enthalten hat.

Das Brandzeichen ist auf dem rechten Hinterschenkel des Viehs anzubringen. Es braucht, so lange es erkennbar bleibt, nicht erneuert zu werden, auch wenn eine weitere Ueberführung des Viehes in einen anderen Kreis oder Amtsbezirk stattfindet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 10—30 M. bestraft.

Danzig, den 15. Juli 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen,
Staatsminister.
Achenbach.

Ursprungs-Attest.

Eigenthümer		Bezeichnung des Viehes						Standort des Viehes während der letzten 14 Tage.
Name.	Stand.	Geschlecht.	Größe.	Farbe und Abzeichen.	Alter.	Brandzeichen u. etwaige andere besond. Kennz.		

. . . (Ort) . ., den . ten . . . 18 .
(Siegel.)
Der (Guts-, Gemeinde-) Vorsteher.
(Die Stadt-Polizei-Verwaltung)
(Name.)

Beglaubigt.
. . . (Ort) . ., den . ten . . . 18 .
Der Amtsvorsteher.
(Name.)

7) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem Künstler-Verein zu Leipzig zu gestatten geruht, zu derjenigen Lotterie von Kunstwerken, welche dieser Verein zum Besten des Baufonds des dortigen Künstlerhauses mit Genehmigung der Königlichen Sächsischen Regierung im Monat November d. J. daselbst zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose zu vertreiben.

Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis

auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im diesseitigen Regierungsbezirke keine Hindernisse entgegen zu setzen sind.

Marienwerder, den 7. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

8) Unter den Pferden des Ackerwirth Peter Kowalski zu Stewnitz, Kreises Flatow, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 10. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Berent, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus der Staatskasse und ein jährlicher Zuschuß von 450 Mark aus der Kreis-Communal-Kasse verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 4. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tuchel hat bei dem Bezirksrath den Antrag gestellt:

a. Die Incommunalisirung des früheren Rentamts-Etablissements bei Tuchel, welches im Jahre 1876 vom Fiskus dem Kreise Tuchel verkauft worden ist, und einem Gemeindeverbande bisher nicht angehört hat, mit der Gemeinde Neu-Tuchel herbeiführen, sowie

b. das von dem Kreise Tuchel mit der Gemeinde Neutuchel getroffene Abkommen, wegen Aufgabe

---

11)

Nach

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt- pro 100 Kilogramm.																		pro 1 Kilo-					
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh: Nicht-		Stroh: Krumm-		Heu.		Rind-Fleisch: Keule.		Rind-Fleisch: Bauch.		Schweine-Fleisch.		Kalb-Fleisch.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	20	51	13	99	13	98	15	56	15	47	—	—	—	—	6	22	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20	—	60
2	Conitz	17	84	11	49	13	45	10	65	12	22	—	—	—	—	3	26	3	—	—	—	3	—	—	85	—	85	—	95	—	50
3	Dt. Crone	—	—	11	31	14	22	12	75	12	11	—	—	—	—	3	07	—	—	—	—	—	—	—	96	—	86	1	18	—	63
4	Culm	18	19	14	43	15	07	14	—	13	33	—	—	—	—	4	—	4	—	3	—	5	—	1	—	—	90	1	—	1	—
5	Dt. Eylau	20	59	10	97	11	03	10	34	13	72	—	—	—	—	4	07	4	—	—	—	3	50	1	—	—	80	1	—	—	50
6	Flatow	—	—	10	78	15	19	11	22	11	06	—	—	—	—	4	19	3	—	—	—	4	—	—	90	—	80	1	—	—	60
7	M. Friedland	—	—	11	75	—	—	12	60	—	—	—	—	—	—	3	40	4	—	—	—	4	—	—	80	—	80	1	—	—	50
8	Graudenz	19	88	12	68	12	88	13	81	13	64	—	—	—	—	4	81	4	22	—	—	4	28	—	98	—	78	—	95	—	88
9	Jastrow	—	—	11	48	13	90	10	06	10	50	—	—	—	—	2	90	3	67	—	—	4	67	—	75	—	65	—	85	—	45
10	Löbau	21	89	10	—	10	71	9	—	11	63	—	—	—	—	3	40	7	—	—	—	6	—	—	80	—	—	1	—	—	50
11	Marienwerder	20	73	13	94	11	51	14	25	14	16	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	75	1	10	—	75
12	Mewe	19	25	11	67	12	89	13	28	13	45	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	10	—	40
13	Neumark	18	64	11	33	12	03	12	18	10	67	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	4	—	—	80	—	80	1	—	—	50
14	Riesenburg	20	29	12	—	12	21	12	93	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	10	—	75
15	Rosenberg	21	53	11	67	15	33	12	30	15	89	—	—	—	—	5	50	4	50	4	—	6	50	—	95	—	90	1	20	—	70
16	Schlochau	—	—	10	50	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	5	23	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	80
17	Schwetz	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	78	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	10	—	50
18	Strasburg	21	25	12	25	12	75	12	75	14	—	—	—	—	—	3	20	5	—	5	—	8	—	—	80	—	80	1	—	—	70
19	Stuhm	18	57	11	70	13	29	12	80	—	—	—	—	—	—	4	67	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	1	10	—	70
20	Thorn	20	13	12	78	13	65	15	07	14	—	26	—	60	—	3	36	3	50	—	—	3	86	1	20	—	90	1	—	1	—
21	Tuchel	17	33	10	75	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	50	4	50	—	80	—	80	1	20	—	60
	Summa	296	62	219	47	221	09	237	55	210	85	26	—	60	—	80	16	60	39	16	50	61	51	18	99	14	59	22	03	13	56
	Durchschnitt	19	77	11	88	13	18	12	49	13	18	26	—	60	—	4	01	4	31	4	12	4	73	—	90	—	81	1	05	—	65
22	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	14	—																						
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	—	—																						
24	Vandsburg	.	.	.	.	.	.	10	97																						

der angeblichen Besitzrechte seitens der genannten Gemeinde an dem Platze vor dem ad a. gedachten Etablissement und Uebertragung dieser Rechte an den Kreis Tuchel, bestätigen zu lassen.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident zu Marienwerder in Gemäßheit des § 22 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 den unterzeichneten Kreisausschuß mit der Beschlußfassung in der Sache beauftragt hat, haben wir Folgendes beschlossen:

ad a. auf Grund des § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes das frühere bisher kommunalfreie Rentamts-Etablissement bei Tuchel der Gemeinde Neu-Tuchel zu inkommunalisiren, sowie

ad b. gemäß § 43 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes das von dem Kreise Tuchel mit der Gemeinde Neu-Tuchel getroffene Abkommen vom 3./22. Dezember 1877 wegen Aufgabe der angeblichen Besitzrechte Seitens der genannten Gemeinde an dem Platze vor dem früheren Rentamtsetablissement bei Tuchel und Uebertragung dieser Rechte auf den Kreis Tuchel zu bestätigen.

Konitz, den 31. Juli 1878.

Der Kreisausschuß des Kreises Konitz.
Der Landrathsamts-Verweser.
gez. Boldt,
Regierungs-Assessor.

---

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1878.

preise. — Laden-Preise.

gramm.				pro 1 Kilogramm.															pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.
Hammel-Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eß-Butter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1. Weizen.	Mehl Nr. 1. Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee. Java mittler.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter).	Salz, gewöhnliches.	Schweine-Schmalz.	Rinder-nieren-Talg pro 500 Gr.	Milch,	gewöhnlicher Essig.	Roggenbrod.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
— 80	1 40	1 57	2 —	— 38	— 24	— 32	— 30	— 40	— 45	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 85	1 70	1 67	2 17	— 35	— 25	— 60	— 30	— 30	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60	— —	— —	— —	— —
— 89	1 94	1 81	2 66	— 40	— 30	— 60	— 45	— 60	— 60	— 60	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
1 —	2 —	1 60	2 10	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 40	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	1 80	1 86	2 20	— 40	— 24	— 60	— 60	— —	— —	— 60	3 20	3 70	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 80	— —	1 74	2 38	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	— 50	— 60	3 20	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	2 —	2 —	— 40	— 20	— 50	— 35	— 35	— 35	— 50	2 40	3 —	— 30	1 60	— —	— —	— —	— —
— 95	1 60	1 88	2 20	— 34	— 26	— 60	— 50	— 50	— 36	— 66	2 60	3 20	— 20	1 40	— 50	— 12	— 20	— 72
— 85	1 80	1 70	2 09	— 36	— 20	— 75	— 36	— 40	— —	— 50	2 60	3 —	— 20	1 70	— —	— —	— —	— —
— 80	1 80	1 60	1 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 85	1 45	1 75	2 20	— 44	— 30	— 60	— 50	— 70	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40	— —	— —	— —	— —
1 —	2 —	1 60	3 —	— 35	— 25	— 65	— 60	— 55	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	1 50	1 40	— 36	— 20	— 60	— 40	— 50	— 50	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 85	1 60	1 70	2 10	— 34	— 20	— 34	— 30	— 40	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	— —	— —	— —	— —	— —
— 85	1 80	1 71	2 50	— 50	— 30	— 72	— 72	— 80	— 80	— 80	3 60	4 —	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
1 —	1 80	1 80	2 40	— 40	— 22	— 65	— 50	— 50	— —	— 55	2 80	3 20	— 20	1 40	— —	— —	— —	— —
— 80	1 80	1 60	2 —	— 40	— 30	— 35	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 40	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 80	2 —	1 80	2 —	— 48	— 44	— 69	— 42	— 58	— 44	— 60	2 80	4 —	— 20	2 —	— —	— —	— —	— —
— 95	1 40	1 56	1 92	— 40	— 24	— 32	— 32	— 40	— 32	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	— —	— —	— —	— —
— 93	1 80	1 86	1 92	— 32	— 22	— 80	— 46	— 60	— 30	— 80	3 —	3 60	— 20	1 40	— 60	— 12	— 20	— 66
— 80	2 —	1 80	2 40	— 20	— 20	— 40	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40	— —	— —	— —	— —
18 17	35 69	36 11	45 44	8 02	5 56	11 59	8 98	9 58	7 52	12 81	60 20	75 —	4 30	34 90				
— 86	1 70	1 72	2 16	— 38	— 26	— 55	— 43	— 48	— 44	— 61	2 87	3 57	— 20	1 75				

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. September 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) **Durchschnitts-Markt-Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh	b. mageres Vieh	c. Jungvieh unter 4 Jahren	a. unter 8 Tagen	b. über 8 Tage	a. fette	b. magere	a. fette	b. magere	Rind-vieh	Käl-ber	Schwei-ne	Ham-mel.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				
27 55	— —	26 70	16 75	28 50	36 92	29 10	23 56	— —	56	11	411	170

13) Vom 1. September 1878 ab wird die im Special-Tarif für die Beförderung von Schlachtvieh zwischen Kreuz, Posen und Thorn einerseits und Hamburg andererseits via Kreuz-Berlin vom 10. März 1876 auf Seite 1 im Absatz 2 enthaltene einschränkende Bestimmung, wonach bei Benutzung von Vieh-Etagenwagen die obere Abtheilung derselben nur mit Schafvieh beladen werden darf, aufgehoben.

Bromberg, den 27. August 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) **Preußisch-Oberschlesischer Eisenbahn-Verband.**

Vom 1. September cr. ab werden die, von Station Tarnowitz und Radzionkaugrube der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach den Stationen der Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Bahn, mit dem 1. August cr. zur Einführung gelangten Frachtsätze ermäßigt, und für den Verkehr von den Kohlengruben der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nach Memel directe Sätze eingeführt.

Der die neuen Sätze und Berichtigungen enthaltende Anhang zum Ausnahmetarif für Steinkohlen- und Kokestransporte des rubricirten Verbandes, ist von den Verbandstationen zum Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 26. August 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Am 15. September 1878 treten für den Verkehr zwischen Stationen der Ostbahnstrecke Konitz-Wangerin einerseits und Stationen der Hinterpommerschen Bahnstrecke Belgard-Stargard in Pr. andererseits directe Billetpreise und Gepäcktaxen in Kraft.

Der dieserhalb herausgegebene bei den Stationen vorbezeichneter Bahnstrecken ausliegende 4. Nachtrag zum Tarif für den directen Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Königlichen Ostbahn einerseits und der Berlin-Stettiner bez. Hinterpommerschen Eisenbahn andererseits vom 1. Mai 1876 ergiebt das Nähere.

Bromberg, den 21. August 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) **Bekanntmachung.**

Am 16. September tritt in dem Dorfe Gr. Krebs im Kreise Marienwerder eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit Marienwerder und Riesenburg durch die zwischen diesen beiden Orten in jeder Richtung täglich zweimal verkehrende Personenposten erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Groß Krebs, Littschen, Wolla, Schadau, Gut und Mühle, Oschen, Streitwinkel und Brandau.

Danzig, den 7. September 1878.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

Reisewitz.

17) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lfde. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Lux, Tischlergeselle,	47 Jahre, geboren zu Kuttelberg in Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Frankfurt a. O.,	31. Juli d. J.
2	Isaak Lewithan, Schneidergeselle,	geboren 1857 zu Serock, Kreis Pultusk, Gouvernement Lomza in Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. August d. J.

Lfde. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	die Tagelöhner a. Moses Grüngras und dessen Ehefrau Lübe, b. Leopold Mlodkowski und dessen Ehefrau Sara,	48 Jahre, 40 Jahre, 40 Jahre, 37 Jahre, sämmtlich aus Radzilow in Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	27. August d. J.
4	Josef Fochler, Tagearbeiter,	geboren 1842 zu Hermannstadt in Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königliche preußische Regierung zu Breslau,	12. Juli d. J.
5	Johann Renner, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Februar 1852 zu Klein-Barrwitz, Bezirk Arnau in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. Juli d. J.
6	Joseph (Johann) Haußmann, Tuchmachergehülfe,	geboren 1837 zu Friedland in Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juli d. J.
7	Karl Hoff, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Konikau, Kreis Iglau in Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. August d. J.
8	Anton Dosedla, Former,	38 Jahre, aus Olomuzanske, Bezirk Blansko bei Brünn in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Liegnitz,	1. August d. J.
9	Reinhold Pfeiffer, Töpfer,	36 Jahre, aus Gablonz in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	31. Juli d. J.
10	Ivan (Joachim) Korenitz (Korenić), Handelsmann,	geboren 1842 zu Gracanć, ortsangehörig zu Bossilawaw in Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Merseburg,	6. August d. J.
11	Eilert Hendrik Eilersen, Arbeiter,	19 Jahre, geboren zu Kopenhagen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	23. August d. J.
12	August Walter, Drechsler,	58 Jahre, geboren zu Baltimore in den Vereinigten Staaten von Amerika,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	10. August d. J.
13	Ludwig Strobinger, Goldarbeiter,	36 Jahre geboren zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	7. August d. J.
14	Joseph Schmutzer, Maschinenschlosser u. Tagelöhner,	geboren 1855, aus Alt-Zedlitz, Bezirk Tachau in Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Deggendorf,	31. Juli d. J.
15	Anton Schmid, Tagelöhner,	geboren 1849, aus Qualisch, Kreis Gitschin, Bezirk Trautenau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bairisches Bezirksamt zu Kötzting,	15. August d. J.

Lfde. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Johann Chum, Schuhmacher und Eisenbahnarbeiter, und dessen Ehefrau Marie geb. Filix,	geboren 1833 und ortsangehörig zu Wetzau bei Precin, Bezirk Strakonitz in Böhmen, geboren 1837 zu Jaromèr, ortsangehörig zu Wetzau in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	1. August d. J.
17	Juda Schüttenhofen, Handlungsdiener,	55 Jahre, aus Prag,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landes-Kommissär zu Mannheim,	21. August d. J.
18	Jan van Lauwen, Schlosser,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leyden, Provinz Süd-Holland in den Niederlanden,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. August d. J.

Personal-Chronik.

18) Der seitherige Pfarrer in Roßbach, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, Paul Bordt ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Alt Zippnow, Neu Zippnow, Rederitz, Zacharin und Doderlage von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Thomaszewski in Culm ist Allerhöchst zum Gymnasialdirector ernannt und demselben von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Direction des Gymnasiums in Conitz übertragen worden.

Der Gutsbesitzer v. Frantzius in Sawdin ist vom 15. d. Mts. ab von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die Schule in Zawda-Wolla entbunden und dieselbe dem Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen worden.

Die Lokal-Aufsicht über die Schule in Rinkowken ist dem Rittergutsbesitzer Herrn von Auerswald daselbst wieder übertragen worden.

Dem Pfarrer Ebel in Jastrow ist die Lokal-Schulinspektion über die bisher dem Superintendenten Miehler unterstellt gewesenen Elementar-Schulen zu Bethkenhammer und Plietnitz, im Kreise Dt. Krone und Strasforth, im Kreise Flatow, übertragen worden.

Es sind versetzt worden: die Ober-Telegraphen-Assistenten Nickel von Elbing nach Dt. Eylau und Galow von Marienburg nach Graudenz.

Es sind befördert oder versetzt worden: der Ober-Grenz-Controleur Babusch in Leibitsch in gleicher Eigenschaft nach Putzig und der Bureau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direktion, Janske in Kassel zum Ober-Grenz Controleur in Leibitsch.

Die Wahl des Zimmermanns Joseph Loh zum Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: die Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine; sowie der öffentliche Anzeiger Nr. 38).

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.